

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post 10 Mk., unter Streifband 17 Mk.

Schriftleitung und Versand: Berlin S 42, Luisenauer I :: Fernruf: Moritzplatz 37 25

Erscheint wöchentlich Sonnabends

Arbeit adelt, Kampf stählt.

In der Zeit vom 28. Mai bis 3. Juni ist der Beitrag für die 22. Woche fällig.

An die Kassierer!

Unsere Verbandszeitung Nr. 14 und 15 und die Fachblätter Nr. 1, 5 und 6 sind gänzlich vergriffen. Bestimmt liegen bei verschiedenen Vertrauensleuten noch eine Anzahl dieser Zeitungen. Wir ersuchen um Nachprüfung der Zeitungsbestände und um sofortige Zusendung der oben bezeichneten Nummern an die Hauptverwaltung.

Die Zahl der Zeitungen ist mit der Mitgliederzahl in Einklang zu bringen. Immer wieder kommt es vor, daß Verwaltungen weit mehr Zeitungen erhalten, als sie Mitglieder haben. Unsere Zeitung kostet pro Stück 35 Pf., ist also zu wertvoll, um weggeworfen zu werden. Die Kassierer wollen sofort nachprüfen, ob zuviel Zeitungen gesandt werden und der Hauptverwaltung umgehend Mitteilung machen, wieviel Exemplare weniger zu senden sind.

Sind unsere Vertrauensleute bei Berufswechsel zum Übertritt zu einem andern Verband verpflichtet?

Immer wieder kommen Klagen, daß Mitglieder beim Berufswechsel sofort übertreten sollen. Dazu liegt eine Verpflichtung nicht vor. Übertritt kann erst verlangt werden, wenn die Beschäftigung in dem neuen Beruf dauernd ist, d. h. länger als drei Monate währt (§§ 9 und 10 der Bundessatzungen). Handelt es sich um Vertrauensleute, die zur Aufrechterhaltung einer Verwaltung nötig sind, so kann der Übertritt überhaupt nicht gefordert werden. Ergeben sich deshalb Streitigkeiten, so ist dem Verbandsvorstand sofort Mitteilung zu machen, damit dieser sich mit den betreffenden Organisationen in Verbindung setzen kann.

Gegen die Mängel der Schlichtungsordnung.

In Deutschland tauchten erstmalig während des Krieges und zwar durch das Hilfsdienstgesetz die sogenannten Schlichtungsausschüsse auf. Der ihnen zu Grunde liegende, in England schon lange eingebürgerte Gedanke wurde dann durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 weiter ausgedehnt und seitdem hat wohl schon eine große Anzahl auch unserer Kollegen Einblick in die Tätigkeit und den Aufgabenkreis dieser Institution, die in den Einigungsämtern bei den Gewerbegerichten einen wenig benutzten Vorläufer hatten, erhalten.

Es hat sich aber sehr bald gezeigt, daß die genannte Verordnung bei der riesigen Entwicklung des Schlichtungswesens nicht ausreichte und so hat die Reichsregierung schon vor 2 Jahren angefangen, eine neue Schlichtungsordnung auszuarbeiten. Die verschiedenen Entwürfe sind aber meist nach Anhörung der Gewerkschaften und anderer Sachverständigen wieder zurückgezogen worden, um zu einem einheitlichen Gesetz, das möglichst alle vorgebrachten Einwände berücksichtigte, zu verarbeiten. Trotz alledem wird der heute vorliegende Entwurf, der bereits dem Reichswirtschaftsrat vorgelegen hat, zu heftigen parlamentarischen Kämpfen führen, weil dieses neue Gesetz Bestimmungen enthalten soll, die ihm den Namen Antistreikgesetz eingetragen haben.

Vor allem ist es der heißumstrittene § 55, der die Anwendung von Kampfmaßnahmen so lange verbietet, bis die zuständige Schlichtungsbehörde in der Sache selbst einen Schiedsspruch gefällt hat.

Damit wird also ein gesetzlicher Zwang zur Anrufung des Schlichtungsamtes aufgerichtet, gegen den sich die organisierte

Arbeiterschaft mit allen Mitteln wendet, weil bei der Verletzung dieser Verpflichtung die Folgen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurteilt werden sollen, d. h. es würde eine Schadensersatzpflicht festgelegt werden, die unbeschränkt wäre. Sogar die Vertreter der christlichen Gewerkschaften hatten beantragt, an Stelle dieser unbeschränkten Haftung eine Buße zu setzen, welche die Lebens- und Arbeitsfähigkeit der davon betroffenen Organisationen nicht gefährden dürfe. Die erwähnte Bestimmung ist besonders deswegen so gefährlich, weil auch im Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes Bußen bis zu 500 000 M. vorgesehen sind.

Außerdem enthält die geplante Schlichtungsordnung auch noch andere Vorschriften, die einen Eingriff in die Selbständigkeit der Organisationen bedeuten. So soll z. B. über die Arbeitseinstellung in geheimer Abstimmung, der der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte beizuwohnen hat, mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Arbeitnehmer des betroffenen Betriebes beschlossen werden.

Wenn auch diese Bestimmung in der oder jener Form schon in den Satzungen der Gewerkschaften niedergelegt ist, so besteht doch ein wesentlicher Unterschied darin, ob die Arbeitnehmer sie selbst freiwillig innehalten und kontrollieren oder ob aus ihnen ein gesetzlicher Zwang mit seinen zivilrechtlichen Folgen entspringt. Im übrigen ist diese Bestimmung schon technisch unmöglich, weil z. B. Arbeitgeber sich bei Aussperrungen meist telefonisch untereinander verständigen, ohne besondere Vollversammlungen abzuhalten. Ferner wäre es unmöglich, bei Baubetrieben, Verkehrsinstituten usw., wo die Abstimmungen auf den vielen einzelnen Bau- oder Betriebsstellen getrennt stattfinden, immer den vorgeschriebenen Gewerbeaufsichtsbeamten hinzuzuziehen.

Charakteristisch ist dann noch, daß bei der Zahl der im Betriebe Beschäftigten auch die Gelben und Unorganisierten zur Ermittlung der Mehrheit berücksichtigt werden sollen. Für uns Gewerkschafter kann nach Prüfung der sonstigen Gründe nur der Wille der Verbandsmitglieder für eine Arbeitsniederlegung in Betracht kommen. Wir haben keine Lust, uns die zu treffenden Maßnahmen von anderen Leuten diktieren oder beeinflussen zu lassen.

Weiter sollen Kampfmaßnahmen erst 3 Tage nach Zustellung des Schiedsspruches ergriffen werden dürfen. Damit will man den Unternehmern die Möglichkeit geben, Maßnahmen zur Abwehr zu treffen. Der wesentliche Erfolg eines Streikes hängt aber davon ab, daß die Arbeiterschaft in der Lage ist, die Situation sofort auszunützen. Wird ihr diese Möglichkeit genommen, kann der Unternehmer immer noch Streikbrecher oder die Technische Nothilfe heranziehen, so daß der Lohnkampf von vornherein zum Scheitern verurteilt ist.

Dies um so mehr, wenn man bedenkt, welch' unliebsame Verzögerungen bei der Zustellung eingeschaltet werden können.

Wir betrachten nach wie vor die Arbeitseinstellung nicht als erstes, sondern als letztes Mittel im Kampfe um unsere materielle Sicherstellung und können gerade aus diesem Grunde nicht zugeben, daß man uns diese einzigste Möglichkeit irgendwie beschneidet und unmöglich macht.

Aus diesem Grunde hat der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und der AfA eine längere Eingabe an den Reichstag gerichtet, die auf alle hier gestreiften Nachteile der künftigen Schlichtungsordnung ausführlich eingeht, ihre Wirkung darlegt und Abhilfe verlangt. So heißt es u. a.:

Im § 7 wünschen die Vorstände eine Erläuterung des Begriffes der wirtschaftlichen Vereinigungen auf Arbeitnehmerseite, da dessen Anwendung nicht den Instanzen überlassen werden kann. Sie empfehlen daher die folgende Ergänzung des § 7 durch einen Absatz 2 des Inhalts:

„Als wirtschaftliche Vereinigung im Sinne des Absatzes 1 gelten auf Arbeitnehmerseite nur solche, die

1. die Mitgliedschaft nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebe abhängig machen;

2. Arbeitgeber als Mitglieder nicht aufnehmen und keine Unterstützungen und sonstigen Zuwendungen von Arbeitgeberseite annehmen;

3. die Interessen ihrer Mitglieder selbständig und unabhängig wahrnehmen."

Vor allem wenden wir uns gegen die vorgeschlagene Fassung des § 55 des Entwurfs.

Damit wäre für größere Bewegungen das Streikrecht illusorisch gemacht und es würde sich die Notwendigkeit ergeben, alle größeren Lohn- und Tarifbewegungen in eine Reihe lokaler Bewegungen aufzulösen, eine der Wirtschaftsentwicklung entgegengesetzte und das Einigungswesen erschwere Lösung, die kein Sozialpolitiker wünschen kann.

Die uns angehörenden Gewerkschaften betrachten das Schlichtungswesen als unvereinbar mit Zwangseingriffen, die das Koalitionsrecht behindern.

Die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen in ihrer Stärke und ihrem Einfluß selbst die Gewähr übernehmen und bieten, um alle Möglichkeiten eines friedlichen Ausgleichs zu erschöpfen und Kämpfe zu vermeiden. Dazu bedarf es aber des Vertrauens der Mitglieder zu den Organisationen, das durch gesetzliche Zwangsbegriffe nicht gestärkt, sondern untergraben wird.

Mit Absicht haben die Gewerkschaften das tarifliche Schlichtungswesen in den Vordergrund gestellt und den Schlichtungsbehörden eine nur ergänzende Stellung zugewiesen. Aus dem gleichen Grunde haben sie sich auch gegen die gesetzlichen Zwangsbestimmungen und deren Beaufsichtigung, wie gegen die Forderung von Schutzfristen gewehrt, obgleich die gewerkschaftlichen Satzungen ihre Mitglieder meist in viel weitergehender Weise verpflichten. Bei der Einführung solcher Zwangsvorschriften werden nicht der oder die Schuldigen bestraft, sondern die Organisation, die oft nicht die Möglichkeit besitzt, die Beachtung des Gesetzes von jedem einzelnen zu erzwingen. **Wenn die Gewerkschaften nicht aller wilden Streiks Herr werden können, so tragen neben politischer Agitation häufig das Verhalten von Arbeitgebern oder Behörden dabei die Schuld.** Die Gewerkschaften sind nicht immer in der Lage, solche Bewegungen sich selbst zu überlassen, weil dann die Gefahr für Wirtschaft und Gemeinwesen sich vergrößert. Jede Führung solcher Bewegungen bedroht aber die Gewerkschaften mit Rechtsnachteilen, die die Zerstörung der Organisation nach sich ziehen können. Die sichersten Träger des Schlichtungswesens sind aber doch die wirtschaftlichen Organisationen, und es ist ein Widerspruch, diese Träger durch eine Schlichtungsordnung zu gefährden. Das führt nicht zur Schlichtung, sondern zur Verschärfung von Arbeitskonflikten.

Die Gewerkschaften sind auch durchaus der Meinung, daß wirtschaftliche Kämpfe insbesondere in lebenswichtigen Betrieben erst dann stattfinden dürfen, wenn restlos alle Möglichkeiten des friedlichen Ausgleichs erschöpft sind. Sie sind weiter bereit, die Durchführung der erforderlichen Notstandsarbeiten zu übernehmen, um schwere Schäden für Volk und Wirtschaft zu verhüten. Ein dahingehendes Reglement für Streiks in lebenswichtigen Betrieben und zur Verhütung wilder Streiks ist bereits in Ausarbeitung begriffen. Es wird dem diesjährigen Gewerkschaftskongreß des ADGB in Leipzig, sowie der Ausschußsitzung des AfA-Bundes zur Beschlußfassung unterbreitet. Sein Inhalt wäre dann in alle Gewerkschaftssatzungen aufzunehmen. Wenn sonach die beiden Spitzenverbände der deutschen Gewerkschaften selbst die Gewähr übernehmen, durch gewerkschaftliche Verpflichtungen die Streikbewegung in geeignete Bahnen zu lenken, so erwarten sie von dem Reichstag, daß dieser den Versuchen, das Schlichtungswesen durch gesetzliche Zwangsvorschriften zu verschärfen, entgegentritt und die Fassung des § 55 des Regierungsentwurfs ablehnt.

Im vierten Abschnitt über Verbindlichkeit bitten die Vorstände der beiden Spitzenorganisationen, im § 111 Abs. 1 die letzten Worte zu streichen: „und ihre Durchführung zum Schutze des allgemeinen Wirtschaftslebens erforderlich ist“. Die beanstandeten Worte sind in höherem Grade auslegungsfähig und lassen jeder Willkür unbeschränkter Raum. Unter dem Vorwande, die allgemeinen Interessen schützen zu müssen, könnte jeder den Arbeitnehmern ungünstige Schiedsspruch verbindlich erklärt werden, während hingegen den Arbeitgebern ungünstige Schiedssprüche mit der Begründung abgelehnt werden können daß kein Allgemeininteresse vorliege.

Im § 118 erscheint uns der Schutz der Arbeitnehmerbesitzer nicht ausreichend, weshalb wir um Einfügung eines dem § 96 des Betriebsrätegesetzes entsprechenden und vom Reichswirtschaftsrat beschlossenen Zusatzes bitten:

„Zur Kündigung des Dienstverhältnisses des Besitzers einer Schlichtungsbehörde sowie zu seiner Versetzung in einen anderen Betrieb oder Betriebsteil bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes.“

Aus Mecklenburg!

Zu den Gebieten, in denen die schlechtesten Löhne der Gärtnerei gezahlt werden, gehört ohne Zweifel heute das gelobte Land „Mecklenburg“. Haben wir doch gerade dort mit einem Arbeitbertum zu rechnen, das äußerst rückschrittlich und reaktionär ist und aus den vergangenen Zeiten absolut nichts gelernt hat. Diese Leute versuchen denn auch mit allen Mitteln die für sie so rosige Zeit, in der der Gärtner für einen Hundelohn vom frühen Morgen bis zum späten Abend schuftete, wieder herbeizuführen. Aus diesem Grunde waren auch die Mecklenburger Unternehmer mit die ersten, die den bekannten Beschluß, „keinen Tarif“ mehr abzuschließen, in die Tat umzusetzen, was ihnen auch leider mit wenigen Ausnahmen gelang.

Begünstigt wurde dies Bestreben durch die vielen Kleinbetriebe, die kolossale Lehrlingszucht, und vor allen Dingen durch die Taten- und Energielosigkeit unserer Kollegen.

Nur in einigen wenigen Orten, in denen die Kollegen fest zusammenstanden, war es möglich, auch weiterhin zum Tarifabschluß zu kommen. Ohne Zweifel ein Zeichen dafür, daß die Arbeitgeber nur dann in der Lage sind, ihren Willen durchzusetzen, wenn die Kollegenschaft nicht den nötigen Widerstand leistet.

Zu den Orten gehört auch Güstrow, wo wir mit den maßgebenden Firmen heute noch im Tarifverhältnis stehen. Aber auch hier machten sich seit dem vorigen Frühjahr reaktionäre Bestrebungen bemerkbar. Bestärkt wurden diese durch einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Rostock im Herbst 1921, der besagte, daß es nicht anginge, mit einzelnen Firmen und Orten über die allgemeinen Verhältnisse hinauszugehen und deshalb die Forderungen der Arbeitnehmer unberechtigt seien. In diesem Frühjahr versuchten nun die Arbeitgeber bei jeder Verhandlung unter den allernichtigsten Gründen deren stetes Hinausziehen. Jedesmal bei einer neuen Forderung kam man mit der Drohung, daß auch diese Firmen keinen Vertrag mehr abschließen wollen, wenn die Arbeitnehmer in diesen und jenen Fragen kein Entgegenkommen zeigten.

Unter diesen Verhältnissen stieg die Empörung unserer Kollegen bis zur Siedehitze und als wiederholte Versuche, zu einer baldigen Verhandlung im Mai zu kommen, an der Halsstarrigkeit der Firmen scheiterte, legten die Kollegen kurz entschlossen in der größten Firma, der Mecklenburgischen Pflanzungsgesellschaft, die Arbeit nieder, sie standen einmütig in diesem Kampf, aber schon nach 24 Stunden fanden sich die bekannten Schmarotzer, die in diesen der Arbeiterschaft aufgezwungenen Kampf eingriffen. Diesmal von einer ganz besonderen Seite her.

In Güstrow ist eine landwirtschaftliche Schule, die Staatszuschuß bekommt und deren Gebäude von der Stadt Güstrow instand gesetzt sind. Die etwa 20 Schüler dieser Schule fanden sich nun durch Vermittlung des Schulleiters, Direktor Iversen, zur Arbeit als Streikbrecher bereit.

Bisher entzog es sich unserer Kenntnis, daß es zu den Aufgaben einer Schule, die Mittel der Allgemeinheit erhält, gehört, in wirtschaftliche Kämpfe einzugreifen.

Die sofort mit dem Direktor über die Zurückziehung der Schüler aufgenommenen Verhandlungen führten zu keinem brauchbaren Ergebnis, die Herren Streikbrecher blieben vorläufig im Betrieb. Auch ein Zeichen der Mecklenburger Verhältnisse.

Aber all dies beeinflusste die Kollengenschaft absolut nicht, sie standen weiter geschlossen zusammen. Nach 2½ Tagen fanden dann Verhandlungen statt, die zu einem annehmbaren Resultat führten. Nach Abschluß des Kampfes in dieser Firma gelang es dann ohne weiteren Druck, dasselbe bei der Firma J. H. B e h n k e durchzusetzen.

Der für den Monat Mai abgeschlossene Lohn beträgt für Gärtner M. 12,—, für Arbeiter 11,40 bis 11,60, und für Frauen 5,80 bis 6,00 pro Stunde, für Mecklenburger Verhältnisse ziemlich bedeutend, da sonst der Durchschnittslohn in der Gärtnerei 7 bis 8 Mark beträgt. Vielfach herrscht auch noch das Kost- und Logiswesen, und man zahlt dann ganze 200 bis 300 Mark im Monat. Wahrlich fürstliche Löhne.

Der Fortschritt und der Kampf in Güstrow aber sollte die übrige Kollegenschaft in Mecklenburg anspornen, auch ihrerseits endlich einmal den Arbeitgebern zu zeigen, daß es auf die Dauer nicht möglich ist, mit der Arbeitnehmerschaft Schindluder zu treiben. Dies könnte man ohne weiteres, wenn die Kollegen überall dafür sorgen würden, daß auch der letzte Beschäftigte unserem Verbandszugeführt wird, denn dann hätten wir die nötige Kraft, den Willen der Arbeitgeber zu brechen.

Im Jahre 1919 hatten wir einen Landestarif, der nicht etwa, weil die Arbeitgeber so entgegenkommend waren, nein, weil die Kollegenschaft besser auf ihrem Posten stand und einig zusammenhielt. Dies muß auch heute wieder der Fall werden und jeder einzelne muß sein Teil dazu beitragen. Wenn wir dies tun, dann werden wir, ebenso wie in Güstrow, auch in allen anderen Orten in der Lage sein, bessere Verhältnisse zu schaffen.

Der Kampf in Güstrow hat den Arbeitgebern Mecklenburgs gezeigt, daß wir auch dort noch kämpfen können, und sie werden nunmehr auch an anderen Orten mit einem offenen Kampfe rechnen müssen. Die geschaffene Situation auszunutzen ist nunmehr unsere Aufgabe und deswegen heißt es für jeden einzelnen:

Heran zur Mithilfe an dem Ausbau unserer Organisation!

Toite, Hamburg.

Arbeitskämpfe und Tarife

Bräunschweig. Ab 15. Mai gelten für Landschafts- Baumschulen und Privatgärtnerei folgende Löhne: Gärtner 13,25 bis 15,90 M., Arbeiter 13,25 bis 14,15 M., Arbeiterinnen 7,90 M.

Cassel. Die Löhne in der Landschaftsgärtnerei betragen ab 1. 5. für Gehilfen 12,50 bis 16,50 M., für Arbeiter 6,45 bis 15 M., für Arbeiterinnen 5,25 bis 8,30 M. Für Erwerbsgärtnerei 7,75 bis 10,60 M., Arbeiter 4,15 bis 9,80 M., Arbeiterinnen 4,05 bis 6,40 M. In dem Tarifvertrag ist die gleitende Lohnskala festgelegt.

Düsseldorf. Für Landschafts- und Privatgärtnereien gelten ab 5. Mai 1922 folgende Löhne: Junggehilfen 18 M., nach dreijähriger Gehilfen-tätigkeit 21 M., Vorarbeiter erhalten einen Zuschlag von 2 M. pro Stunde. Erwerbsgärtnerei in den ersten zwei Gehilfenjahren 12 M., im 3. und 4. Gehilfenjahr 14 M., nach 4jähriger Gehilfen-tätigkeit 16 M., Gehilfen in verantwortlicher Stellung 18 M., Obergehilfen und Obergärtner erhalten einen Zuschlag von 1 M. pro Stunde.

Erfurt. Vom 12. Mai ab gelten folgende Löhne: Gehilfen 9 bis 12,50 M., über 24 Jahre alt und Verheiratete 14,60 M., Obergärtner, Obergehilfen, Reviergärtner erhalten 15 % Aufschlag. Gelernte Gärtnerinnen erhalten 75 % der Gärtnerlöhne. Arbeiter von 14—17 Jahren 5,50—6,75 M., von 17—24 Jahren 8,35—12,35 M., über 24 Jahre und Verheiratete 14,35 M., weibliche von 14—20 Jahren 4,50—6,80 M., über 20 Jahre 8,60 M. In Baumschulen und Landschaftsgärtnereien wird ein Aufschlag von 25 Pf. pro Stunde gezahlt. Für auswärtige Landschaftsarbeiten 50 Proz. Aufschlag auf den Stundenlohn.

Friedrichroda (Thür.). Für die in der ehemaligen Schloßgärtnerei Beschäftigten wurden mit Wirkung ab 1. Mai folgende neuen Lohnsätze vereinbart: Gärtner und Handwerker 7,50 bis 12,15 M., Arbeiter 5,30—11,90 M., Arbeiterinnen 4,40—7,20 M., Lehrlinge pro Woche 60—100 M.

Güstrow. Die bisherigen Lohnsätze bei der Firma Mecklenburgische Pflanzungsgesellschaft m. b. H. und der Firma J. H. Behnke, wurden ab 1. Mai um 2,50 M. für männliche und 1,30 M. für weibliche Arbeitnehmer erhöht.

Hamburg. In den Baumschulbetrieben von Halstenbeck, Rellingen und Umgegend beträgt der Stundenlohn ab 1. 5. für gelernte Baumschulgehilfen über 20 Jahre und sonstige, die schon zwei Jahre in Baumschulen tätig waren, sowie Vorarbeiter 14,40 M., gelernte Baumschulgehilfen unter 20 Jahren, fachkundige Gehilfen und Arbeiter über 20 Jahre 13,30 M., Arbeiter von 16—20 Jahren 8,10 bis 11,10 M., Arbeiterinnen von 16—18 Jahren 5,95 bis 7,25 M., über 18 Jahre 8,15 M. Neue Forderungen sind eingereicht. Für die Baumschulen in Elmshorn, Uetersen und Tornesch gelten ebenfalls die vorstehenden Löhne.

Leipzig. Ab 15. Mai 1922 ist der Stundenlohn in der Landschaftsgärtnerei um 2 M. erhöht. Gärtner erhalten 16—17,50 M., Arbeiter 15—16 M., Frauen 11 M.

München. Der Landestarif für Bayern ist ab 15. Mai für die männlichen Arbeitnehmer um 1,70 bis 2 M., für Arbeiterinnen um 0,80 bis 1 M. pro Stunde in allen Ortsklassen erhöht worden. Für Landschaftsgärtnereien und Privatgärten erhöhen sich die Stundenlöhne in den Ortsklassen Ia und Ib um 4 M., in II um 3,50 M., in III um 3 M. pro Stunde auf die Tariflöhne. Die Vergütung für Lehrlinge mit Kost und Wohnung beträgt im ersten Jahre 9,95, im zweiten Jahre 15,95, im dritten Jahre 30 M. pro Woche.

Stuttgart. In der Landschaftsgärtnerei betragen die Löhne ab 15. Mai: Eingearbeitete Gehilfen über 21 Jahre 18 M., unter 21 Jahren 16,20 M., nichteingearbeitete über 21 Jahre 16,20 M., unter 21 Jahren 15,60 M., unter 19 Jahren 14,20 M., eingearbeitete Arbeiter 14,20—17,00 M., nichteingearbeitete 12,00—16,00 M.

Tangerhütte (Betrieb Wag en f ü h r). Für Männer wurde ab 20. April eine Zulage von 2,50 M., für Frauen 1 M. die Stunde vereinbart.

Welm ar. Der Schiedsspruch des hiesigen Schlichtungsausschusses vom 16. März d. J. ist am 4. Mai vom Thüringischen Wirtschaftsministerium für verbindlich erklärt worden.

Badischer Landestarif. Ab 28. April gelten nachstehende Stundenlöhne für Landschafts- und Privatgärtnereien: Gehilfen von 19—25 Jahren in Lohnklasse 1: 12—12,70 M., in Lohnklasse 2:

11,80—12,50 M., in Lohnklasse 3: 11,40—12,10 M.; Gehilfen über 25 Jahre (ledig) 14 M., 13,80 M., 13,40 M.; Verheiratete über 25 Jahre 15,50 M., 14,30 M., 13,90 M. Für Handelsgärtnerei, Gemüsebau, Friedhof und Baumschulen: Gehilfen von 19—25 Jahren in Lohnklasse 1: 10—10,70 M., in Lohnklasse 2: 9,80—10,50 M., in Lohnklasse 3: 9,40—10,10 M.; Gehilfen über 25 Jahre (ledig) 11,30 M., 11,10 M., 10,70 M.; Verheiratete 12 M., 11,80 M., 11,40 M. Gehilfen in leitender Stellung erhalten einen Aufschlag von 10 %. Hilfsarbeiter erhalten 10 % weniger; geübte Arbeiterinnen erhalten $\frac{2}{3}$ des Hilfsarbeiterlohnes. Zur Lohnklasse 1 zählen die Orte: Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Pforzheim. Zur Lohnklasse 2: Bruchsal, Durlach, Emmendingen, Ettlingen, Ladenburg, Lahr, Offenburg, Rastatt, Weinheim. Zur Lohnklasse 3 zählen alle übrigen Orte.

Erfolgreicher Streik in der Landschaftsgärtnerei Breslau.

Ab 6. April betragen die Landschaftserlöhn 10—13 M. Mitte April wurden neue Forderungen, 6 M. Aufschlag pro Stunde, gefordert. Die Unternehmer lehnten jede Verhandlung auf dieser Grundlage ab, obwohl der Manteltarif einen Einigungsausschuß und einen Tarifausschuß, der unter Vorsitz eines von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Unparteiischen tagt und zu entscheiden hat, vorsieht. Es gelang, wenigstens den Einigungsausschuß beraten zu lassen, der eine Erhöhung von 3 M. vorschlug. Unsere Kollegen wollten diesen Vorschlag annehmen, die Unternehmer lehnten dies in ihrer Versammlung, wie überhaupt jedes Entgegenkommen ab. Jetzt riß der Kollegenschaft die Geduld. Montag, den 15. Mai waren alle Betriebe restlos stillgelegt. Der Streik war so wirkungsvoll, daß schon am Mittwoch, unter Leitung eines Unparteiischen, eine Verhandlung im Oberpräsidium stattfinden konnte. Hier kam folgende Einigung zustande. 1. Gärtner (Anlagenleiter), verheiratet, 18 M.; ledig 17 M.; Gehilfen 16 M.; Arbeiter 15 M.; Arbeiterinnen 11 M. Die Arbeit wurde am Donnerstag wieder aufgenommen. Die Breslauer haben den Beweis geliefert, daß man Erfolge erzielen kann, wenn man einig ist und eine gute Organisation geschaffen hat.

Dieser Kampf übte eine ansteckende Wirkung aus auf die Handelsgärtnerei, wo noch Hungerlöhne gezahlt werden. Am Donnerstag kam es in mehreren Betrieben zur Arbeitseinstellung, die noch am gleichen Tage mit ganz gutem Erfolg beigelegt werden konnten.

Privatgärtnerei

Achtung Privatgärtner! Wir warnen vor Zuzug nach Garmisch-Partenkirchen ohne vorherige Erkundigung. Auskünfte durch A u g. H ö c h t l, Partenkirchen, Schmitzschulweg 131.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Hannover. Die Spitzenlöhne für gelernte Arbeiter über 24 Jahre betragen ab 16. April 1922: 15,70 M., für Angelernte 15,20 M., für Ungelernte 14,70 M., für Arbeiterinnen 10,30 M., 9,90 M., 9,50 M. Ab 1. Mai: für Gelernte 17,30 M., für Angelernte 16,70 M., für Ungelernte 16,10 M., für Arbeiterinnen 11,20 M., 10,80 M., 10,40 M. pro Stunde. Das Hausstandsgeld wird auf 0,70 M. für die Stunde ab 1. Mai erhöht. Das Kindergeld in Höhe von 0,30 M. für die Arbeitsstunde bleibt bestehen.

Friedhofsbetriebe

Berlin. Mit der Berliner Stadtsynode und den Kirchengemeinden wurden folgende Löhne vereinbart: Ab 15. 5. erhalten ungelernete Arbeiter 14 bis 16,25 M., angelernte Arbeiter 16,50 M., Gärtner 17 M., Arbeiterinnen 10,80 bis 11 M.; ab 1. Juni erfolgt für die männlichen 1,50 M., für die weiblichen Arbeitnehmer 1 M. Zulage pro Stunde. Die Kinderzulage beträgt pro Tag und Kind Zulage pro Stunde. Die Kinderzulage beträgt pro Tag und Kind 4 M. Für Umbettungen werden 6 M. gezahlt.

Brandenburg. (Friedhöfe.) Für Männer wurde ab 15. Mai eine Zulage von 1—1,50 M., für Frauen 0,75 M. gewährt.

Lehrlings- und Bildungswesen

Fahrpreisermäßigung für gärtnerische Fortbildungsschüler.

Die Eisenbahndirektion Königsberg hat der dortigen Landwirtschaftskammer mitgeteilt, daß nach den bestehenden Bestimmungen an Schüler von Fortbildungsschulen, also auch von gärtnerischen Fortbildungsschulen, Schülermonatskarten ausgegeben werden.

Eine Gärtnerfachschule in Hagen i. W.

Für die Kreise Hagen Stadt, Land und Schwelm wurde in Hagen eine Gärtnerfachschule eingerichtet. Im Winter soll die theoretische und im Sommer die praktische Ausbildung der Lehrlinge erfolgen.

Berichte

Erneuter Redakteurwechsel beim „Handelsblatt“.

Nachdem erst vor kurzem der Generalsekretär Beckmann in den Ruhestand getreten ist, hat das „Handelsblatt“ schon wieder einen neuen „Schlag“ zu verzeichnen: Der bisherige Fachschriftleiter, Staatl. dipl. Gartenbauinspektor Fr. Saftenberg, ist von Nr. 17 ab durch Herrn Carl Gustav Schmidt, früher Erkner, abgelöst worden, obgleich er erst seit 13. Dezember 1921 für den gärtnerischen Teil zeichnete. Künstlerpech!

Von den Freuden des Blumenzolles

wissen die Blumengeschäftsinhaber in Danzig ein Liedchen zu singen. Dort ist die Blumeneinfuhr mit Zoll belegt. Nun haben die Blumengeschäftsinhaber eine Eingabe an den Senat der freien Stadt gerichtet. In dieser wird Niederschlagung bzw. Ermäßigung des Zolles für Schnittblumen aus Deutschland gewünscht. Ein 5 bis 6 Kilogramm schweres Postpaket mit Rosen oder Nelken, die zur Hauptsache für die Einfuhr in Betracht kommen, kostet nicht weniger als 775 M. Zoll. Der Zoll wirkt in Danzig um so empfindlicher als die Einfuhr nicht nur im Winter, sondern auch über Sommer in Frage kommt, da innerhalb des Freistaates selbst größere Sonderbetriebe für Nelken und Rosen nicht bestehen und an eine Umwandlung der Betriebe unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu denken ist.

Eine internationale Rosenschau in Hamburg

veranstaltet der „Verein deutscher Rosenversandgeschäfte E. V.“ in der Zeit vom 7. bis 9. Juli 1922 in den Räumen der Ernst Meerk-Halle im Zoologischen Garten. In Friedensjahren war die deutsche Rosenzucht im Auslande geachtet und anerkannt; der Krieg hat natürlich auch hier die Fäden zerrissen. Es ist deshalb mit Freuden zu begrüßen, daß diese erste Rosenausstellung nach dem Kriege in Hamburg, dem Zentralpunkt für Ausland und Übersee, stattfindet.

Rundschau

Metallarbeiterkampf in Süddeutschland.

Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes erhebt schon seit 9. April von seinen Mitgliedern einen doppelten Beitrag in Höhe des in den Verwaltungsstellen geltenden Beitragsatzes, einschließlich der lokalen Extrabeiträge.

Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Renteneempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Am 24. April hat der Reichstag das Gesetz vom 7. Dezember 1921 (A. D. G.-Z. Nr. 2 d. J.) geändert, um die dort vorgesehenen Renten der Geldentwertung anzupassen.

Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Renteneempfänger bis zum Jahresbetrage von 4000 M. (bisher 2000 M.) außer Ansatz.

Bis zum Betrag von 1200 M. (früher 600 M.) insgesamt sind auf das Jahreseinkommen nicht anzurechnen Bezüge auf Grund des Reichsversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1920 oder anderer Militärversicherungsgesetze, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen sowie aus Sparkassenguthaben.

Weiter ist ein neuer § 2a eingefügt, der sagt, daß die Unterstützung bei besonderen Umständen bis zu einem solchen Betrag erhöht werden kann, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente oder eines Ruhegeldes den Betrag von 4800 M., einer Witwen- oder Witverrente den Betrag von 3300 M., einer Waisenrente den Betrag von 2000 M. erreicht.

Eine traurige, aber wahre Statistik.

Die Steigerung des Zeitungspapierpreises.

Das Zeitungspapier kostete das Kilogramm: 1. Januar 1914 20% Pf., 1. Januar 1919 54% Pf., 1. Januar 1920 195¹/₂ Pf., 1. Januar 1921 300% Pf., 1. Januar 1922 700% Pf., 1. Februar 1922 730% Pf., 1. März 1922 825% Pf., 1. April 1922 1280% Pf., 1. Mai 1922 1590¹/₂ Pf. Der Papierpreis beträgt also fast das 80 fache gegenüber dem Preise im Jahre 1914. Kommentar überflüssig!

Die Stellung der Gewerkschaften zum Arbeitsgerichtsgesetz

wurde in der Ausschusssitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in dessen Sitzung vom 2. und 3. März durch eine Resolution festgelegt. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

„Der vom Arbeitsministerium vorgelegte Referentenentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes findet nicht die Zustimmung des Ausschusses des ADGB.

Der Entwurf will die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Sondergerichte beseitigen und Arbeitsgerichte bilden, die den Amtsgerichten angegliedert sind.

Zur Begründung dieser Umstellung wird angeführt, daß damit eine nicht nur von politischen Einflüssen freie, sondern auch eine

sachkundige Geschäfts- und Prozeßleitung gesichert werde, daß auch die Eingliederung der neuen Arbeitsgerichte auf die ordentlichen Gerichte und ihre Rechtsprechung in sozialer Hinsicht einen überaus segensreichen und belebenden Einfluß ausüben und sie mit Verständnis für soziale Fragen erfüllen werde. Auch finanzielle Gründe werden geltend gemacht.

Der Ausschuß stellt demgegenüber fest, daß die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sich im allgemeinen das volle Vertrauen aller beteiligten Kreise erworben haben. Er stellt weiter fest, daß eine Reform der ordentlichen Gerichte allerdings dringend geboten ist, legt aber entschieden Verwahrung dagegen ein, daß diese Reform mit der Auslieferung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte an die ordentlichen Gerichte begonnen werden soll.

Auch den Grund, daß durch die notwendige Verallgemeinerung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte unerschwingliche Kosten entstehen würden, kann der Gewerkschaftsausschuß nicht gelten lassen. Schlichtungsordnung, Tarifgesetz und Arbeitsnachweisgesetz sehen ein dichtes Netz von Sozialbehörden vor. Mit diesen lassen sich die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ohne erhebliche Kosten verbinden.

Für unannehmbar erklärt der Ausschuß auch die geplante Zulassung der Rechtsanwälte zu den Arbeitsgerichten.

Begründend wurde in der Ausschusssitzung zu dieser Resolution vom Referenten Hermann Müller ausgeführt, die Regierung scheine von allen guten Geistern verlassen gewesen zu sein, als sie in solcher Weise noch mehr Zündstoff in der Arbeiterschaft anhäuften. Der Redner wandte sich besonders gegen die Herabsetzung der bisherigen Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die darin liege, daß der Reichsjustizminister Radbruch auf dem Parteitag zu Görlitz sich noch gegen die Angliederung dieser Gerichte an die ordentlichen Gerichte ausgesprochen und später eine gegenteilige Meinung kundgegeben habe. Die Gewerkschaften müßten es ablehnen, dem Reichsjustizminister auf diesem Wege zu folgen.

Bekanntmachungen

Gau Hamburg. Wir benötigen die jetzige Adresse des Koll. Herrn. Dohm, Mitgliedsnummer 150 328, bis März auf Gut Kühren bei Preetz beschäftigt.

Weiter die Adressen der Koll. Scharfenberg, Krüger, Kuhrt, Wachtel und Runge (bis zum 24. August 1921 im Gemüsebaubetrieb von Rudloff in Reinsdorf bei Neukloster i. M. zur endgültigen Erledigung einer Lohnstreitigkeit. Kollegen, die uns zweckentsprechende Angaben machen können, fordern wir auf, diese sofort der Gauleitung Hamburg I, Besenbinderhof 59, mitzuteilen.

Güstrow. Vorsitzender: Schütz, Kösterstr. 9; Kassierer: Ruge, Gertrudenstr. 25. Versammlungen jeden Freitag nach dem 1. und 15. im Lokale „Zur Klausur“, am Berge.

Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse)

Hamburg 21.

Jahresbericht für 1921.

Einnahmen:		M.
Vermögen am Schlusse des Vorjahres		1 138 113,20
Eintrittsgelder		6 672,70
Beiträge abzgl. zurückgezahlte Beiträge von 4234,24 M.		4 444 812,39
Zuweisung gemäß § 518 der RVO.		1 216 342,52
Wochenhilfe		41 359,23
Zinsen		46 143,76
Sonstige Einnahmen		32 510,76
Summa:		6 925 954,56
Ausgaben:		M.
Krankengelder abzgl. Ersatzleistungen von 14 143,18 M.		3 636 777,58
Verwaltung, Steuern usw.		959 701,04
Zinsen		31,50
Wochenhilfe		265 780,01
Div. Ausgaben		1 213,90
Vermögen am Schlusse des Jahres		2 062 450,53
Summa:		6 925 954,56
Vermögen am 31. Dezember 1921		2 062 450,53
Vermögen am Schlusse des Vorjahres		1 138 113,20
Vermögenszunahme		924 337,33

Hamburg, den 1. Mai 1922.

Der Aufsichtsrat:

A. Klingbiel, A. Spiering, A. Engelmann.

Der Hauptvorstand:

C. Busse, G. R. Heyer, Aug. Stamme, H. Gepper, F. Schwarck, J. Scherquist, V. Gustedt.